OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301712/2/Kü/PP

Datum: Linz, 22. November 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Herrn P W, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G M, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. April 2016, SanRB96-231-2015, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG tritt ein Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft, wenn seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten bei der Behörde 15 Monate vergangen sind; das Verfahren ist sodann einzustellen.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe von 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eines Ersatzfreiheitsstrafe von 113 Stunden verhängt.

Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 19.04.2016 zugestellt und wurde von diesem mit Eingabe vom 12.05.2016 rechtzeitig bei der belangten Behörde eine zulässige Beschwerde eingebracht.

Erst mit Schreiben der belangten Behörde vom 06.11.2017, eingelangt am 16.11.2017, wurde diese Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung übermittelt. Festzustellen ist, dass bereits zum Vorlagezeitpunkt die gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG festgesetzte Frist von 15 Monaten ab Einbringen einer zulässigen Beschwerde abgelaufen war.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde bei der Behörde ist das angefochtene Straferkenntnis außer Kraft getreten und war das Verfahren gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG daher ohne weitere inhaltliche Prüfung einzustellen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger